

Allgemeine Dienstordnung für Lehrer (ADOL)

Auf Grund des § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1974 (Amtsbl. S. 697) und des § 68 des Gesetzes über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) – vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 381) werden zu § 28 SchoG und § 5 SchumG folgende Verwaltungsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung für Lehrer (ADOL) erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese Allgemeine Dienstordnung gilt für die Lehrer an den der Aufsicht des Ministers für Kultus, Bildung und Sport unterstehenden öffentlichen Schulen im Sinne von § 7 Abs. 1 SchoG mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 SchoG genannten Schulen. Als Lehrer im Sinne dieser Ordnung gelten auch die Lehramtsanwärter und Studienreferendare, soweit sie an Schulen eingesetzt sind, sowie Lehrhilfskräfte und sonstige schulische Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Der Lehrer ist an Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Lehrpläne, dienstliche Weisungen und Konferenzbeschlüsse gebunden. In diesem Rahmen unterrichtet und erzieht er die ihm anvertrauten Schüler und beurteilt ihre Leistungen in eigener Verantwortung (vgl. § 28 Abs. 1 SchoG und § 5 SchumG).

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Lehrer unverzüglich bei seinem Schulleiter geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Lehrer, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Schulaufsichtsbehörde zu wenden. Bestätigt diese die Anordnung, so muß der Lehrer sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen (vgl. § 69 Abs. 2 Saarländisches Beamtengesetz – SBG).

(3) Verlangt der Schulleiter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist, insbesondere die Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung dies dringend gebietet, und kann die Entscheidung der nächsthöheren Schulaufsichtsbehörde nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Der Lehrer hat für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluß zu sorgen. Er ist verpflichtet, sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und die Klassenbücher bzw. Lehr- und Kursberichte sowie die nach Maßgabe besonderer Vorschriften zu führenden sonstigen Unterlagen auf dem laufenden zu halten. Der Lehrer ist ferner verpflichtet, zu Beginn des Schuljahres auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde einen Stoffverteilungsplan aufzustellen und dem Schulleiter vorzulegen, sofern der Stoffverteilungsplan nicht schon durch Curricula oder Fachkonferenzen festgelegt ist.

Während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen in geschlossenen Räumen, ausgenommen Schulfeste und Konferenzen, ist ihm mit Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler das Rauchen nicht gestattet.

(5) Der Lehrer hat die Pflicht zur ständigen Fortbildung (vgl. § 29 Abs. 3 und 4 SchoG). Das Nähere wird durch Erlaß bestimmt.

(6) Die besonderen Vorschriften für den Lehrer im Beamtenverhältnis auf Probe und auf Widerruf bleiben unberührt.

§ 3

(1) Der Lehrer soll die Entwicklung seiner Schüler fördern. Er ist verpflichtet, Schüler und Erziehungsberechtigte in fachlichen und pädagogischen Fragen zu beraten und sie an der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen sowie die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung offenzulegen; hierbei ist dem Alter und der geistigen Reife der

2 – Allgemeine Dienstordnung für Lehrer (ADOL)

Schüler Rechnung zu tragen. Bei merklich nachlassenden Leistungen des Schülers oder besonderen Erziehungsschwierigkeiten soll er die Erziehungsberechtigten und bei Berufsschülern auch die Ausbildungsstätte benachrichtigen (vgl. §§ 21 Abs. 1, 36 Abs. 1 SchumG).

(2) Zur Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten hält der Lehrer in der Schule Sprechstunden ab, die in geeigneter Form bekanntzugeben sind.

(3) Lehrer an beruflichen Schulen sollen um eine Zusammenarbeit mit den betrieblichen Ausbildungsstätten bemüht sein.

(4) Der Lehrer ist zur Aufsicht verpflichtet und für die Beachtung der Schulordnung mitverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse berichtet er dem Klassenlehrer, erforderlichenfalls dem Schulleiter.

(5) Jeder Lehrer ist verpflichtet, von ihm festgestellte oder ihm bekanntgewordene Gefahrenquellen im Schulbereich dem Schulleiter zu melden. Bei Unfällen trifft der Lehrer die ihm möglichen Hilfemaßnahmen und benachrichtigt unverzüglich den Schulleiter.

§ 4

(1) Der Lehrer ist nicht befugt, Schüler zur persönlichen Dienstleistung heranzuziehen.

(2) Der Lehrer darf Schülern, die er unterrichtet, keinen entgeltlichen Nachhilfeunterricht erteilen. An Prüfungen eines Schülers, den er im Privatunterricht vorbereitet hat, darf er als Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teilnehmen.

(3) Der Lehrer darf grundsätzlich keinen Unterricht an Verwandte bis zum zweiten Grad, an Verschwägte oder Ehegatten erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Im übrigen wird auf § 4 Abs. 7 SchumG verwiesen.

§ 5

(1) Der Lehrer hat keinen Anspruch darauf, daß ihm der Unterricht in bestimmten Klassen oder die Leitung einer Klasse übertragen wird. Aus zwingenden Gründen kann dem Lehrer auch Unterricht in Fächern übertragen werden, für die er nicht ausgebildet ist. Soweit dieser Unterricht mit Unfallgefahr verbunden ist, darf er ihm nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

Zu den Aufgaben des Lehrers gehört auch die Mitwirkung bei Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts nach Weisung des Schulleiters.

(2) Der Lehrer ist verpflichtet, den Unterricht erkrankter und sonstwie an der Ausübung ihres Dienstes verhinderter Lehrer derselben Schule oder von Schulen, die durch Lehrereinsatz miteinander verbunden sind, in zumutbarem Umfang vorübergehend zu übernehmen (vgl. § 27 Abs. 3 SchoG).

Der Schulleiter hat bei der Zuweisung von Vertretungsstunden die von der Gesamtkonferenz aufgestellten Grundsätze zu beachten. Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sollten die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse des Lehrers berücksichtigt werden. Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sind die Bestimmungen des Beamtenrechts über Mehrarbeit zu beachten.

§ 6

Es ist erwünscht, daß an den Klassenelternversammlungen oder Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen die in den betreffenden Klassen oder Unterrichtsgruppen unterrichtenden Lehrer teilnehmen. Soweit schulische Gründe dies gebieten, kann der Schulleiter die Teilnahme anordnen (§ 16 Abs. 5 Satz 1 SchumG). Der Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsteiler oder ein vom Schulleiter im Benehmen mit den Erstgenannten bestimmter Lehrer ist stets zur Teilnahme verpflichtet (vgl. § 37 Abs. 5 und 7 SchumG).

3 – Allgemeine Dienstordnung für Lehrer (ADOL)

§ 7

Dem Lehrer ist grundsätzlich die Mitwirkung am Kauf und Verkauf von Lernmitteln für die Schüler sowie die Durchführung von nicht von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Sammlungen und jede geschäftliche Werbung untersagt. Das Nähere über das Verbot von Werbung und Sammelbestellungen in den Schulen ist durch Erlaß vom 25. April 1968 (GMBI. Saar S. 90) bestimmt. Das Verbot der Sammelbestellung von Schulbüchern gilt nicht bei Sonderschulen.

Für die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die dem Lehrer in bezug auf sein Amt gewährt werden, gilt § 83 SBG.

§ 9

Für Eingaben an die Schulaufsichtsbehörden ist der Dienstweg einzuhalten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Der Lehrer hat das Recht, in dazu ergehende Begleitschreiben des Schulleiters und/oder der unteren Schulaufsichtsbehörde Einblick zu nehmen. Fernmündliche oder persönliche Vorsprachen bei der Schulaufsichtsbehörde zu die Schule betreffenden dienstlichen Angelegenheiten sind dem Schulleiter vorher anzuzeigen; dieser entscheidet, ob und von wem die Schulaufsichtsbehörde zu befragen ist. Beschwerden über den Schulleiter oder einen Schulaufsichtsbeamten können unmittelbar an die Schulaufsichtsbehörde gerichtet werden.

§ 10

(1) Erkrankt ein Lehrer oder ist er aus zwingenden Gründen verhindert, seinem Dienst nachzukommen, so gibt er dem Schulleiter unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, legt er ein ärztliches Attest vor, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich sein muß. Die Atteste dürfen nicht von Ehegatten oder Verwandten 1. Grades ausgestellt sein. Verläßt der Lehrer im Falle der Krankheit seinen Wohnort, so hat er dem Schulleiter hiervon Mitteilung zu machen.

(2) Für das Verlassen des Wohnortes während der Ferien gilt die Zustimmung als allgemein erteilt, sofern nicht der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund im Einzelfall besondere Anordnung trifft.

(3) Lehrer im Beamtenverhältnis, die zur Erhaltung ihrer Dienstfähigkeit eine amtsärztlich befürwortete Kur ganz oder zum Teil während der Schulzeit durchzuführen beabsichtigen, weil aus amtsärztlicher Sicht ein Hinausschieben der Kur nicht vertreten werden kann, sind gehalten, unter Führung eines entsprechenden Nachweises vor Festlegung des Kurbeginns beim Minister für Kultus, Bildung und Sport Sonderurlaub zu beantragen. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kur schließt die Genehmigung von Sonderurlaub nicht ein.

III. Sonderbestimmungen

§ 11 Klassenlehrer

(1) Der Klassenlehrer ist in besonderem Maße für die erzieherische und fachliche Förderung der Schüler seiner Klasse verantwortlich. Er unterrichtet sich über die Leistungen und den Leistungswillen seiner Schüler in allen Fächern.

Seine Aufgaben im Rahmen von Elternversammlungen sind durch das Schulmitbestimmungsgesetz geregelt. Der Klassenlehrer steht in besonderem Maße den Erziehungsberechtigten und den Schülern zur Beratung zur Verfügung.

(2) Bei Schulwanderungen, Lehrfahrten und Schullandheimaufenthalten leitet der Klassenlehrer seine Klasse; in besonders begründeten Fällen kann der Schulleiter andere Regelungen treffen.

(3) Der Klassenlehrer ist für die Führung der den Unterricht betreffenden Unterlagen der Klasse verantwortlich; er erledigt die seine Klasse betreffenden Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht einem Dritten obliegen.

(4) Besondere Veranstaltungen der Klasse, z. B. Elternversammlungen, Elternabende sowie Feiern und die Inanspruchnahme von Schulräumen hierfür bedürfen der Abstimmung mit dem Schulleiter (vgl. § 5 Abs. 5 Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter – ADOS).

4 – Allgemeine Dienstordnung für Lehrer (ADOL)

§ 12 Abteilungsleiter

(1) Abteilungsleiter an beruflichen Schulen und Gymnasien fördern die Zusammenarbeit innerhalb einer Fachabteilung und unterstützen den Schulleiter in allen Angelegenheiten, die ihren Fachbereich betreffen. Sie führen ihre Aufgaben im Auftrage und unter Verantwortung des Schulleiters durch.

(2) Das Nähere ist durch Erlaß vom 10. Oktober 1973 (GMBl. Saar S. 514) geregelt.

§ 13 Beurlaubte und teilzeitbeschäftigte Lehrer

(1) Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 92 a SBG beginnen und enden in der Regel mit dem ersten Unterrichtstag nach den Oster- oder den Sommerferien.

(2) Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung beträgt grundsätzlich die Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl.

(3) Anträge auf Verlängerung einer Beurlaubung oder einer Teilzeitbeschäftigung sind spätestens sechs Monate vor Ende des Genehmigungszeitraums zu stellen (vgl. § 92 a Abs. 2 SBG).

(4) Die dienstlichen Verpflichtungen von Lehrern, die gemäß § 92 a SBG teilzeitbeschäftigt sind, erstrecken sich auch auf die Teilnahme an den mit ihrer unterrichtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Konferenzen, Prüfungen, Elternversammlungen, Sprechstunden usw. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Konferenzen, die für unterrichtsfreie Tage des Teilzeitbeschäftigten angesetzt sind, soll sich auf Ausnahmefälle beschränken. Mehrtätige Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte können vom Teilzeitlehrer nicht verlangt werden, desgleichen nicht die Übernahme besonderer Funktionen wie der des Sammlungsleiters, Verbindungslehrers der Schülerversammlung usw. An allen anderen aufteilbaren Aufgaben ist der Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu seiner Pflichtstundenermäßigung zu beteiligen (z. B. Aufsicht, Vertretungen, Mehrarbeit). Er kann auch verpflichtet werden, eine Klasse zu führen und die damit verbundenen Aufgaben und Verwaltungsarbeiten zu übernehmen.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für teilzeitbeschäftigte Lehrer im Angestelltenverhältnis.

Allgemeine Dienstordnung für Lehrer (ADOL) ÜBUNGEN

Nehmen Sie auf der Grundlage der Bestimmungen der ADOL Stellung zu den folgenden Aussagen!

1. Der Leiter einer Schule bittet einen Lehrer, Sport als Fremdfach zu unterrichten.

2. Ein Lehrer wird von einem Schüler seiner Englischklasse gebeten, ihm Nachhilfeunterricht im Fach Englisch zu erteilen.

3. Ein Lehrer bittet einen Schüler, ihm in der Pause Brötchen zu kaufen.

4. Ein Lehrer möchte im Fach Religion mit Arbeitsheften des Diesterweg-Verlags arbeiten. Die Eltern sind einverstanden. Damit alle Schüler gleichzeitig über dieses Arbeitsmaterial verfügen, bestellt der Lehrer die entsprechenden Hefte beim Verlag.

5. Sie sind Klassenlehrer einer 5. Klasse. Der Elternvorsitzende setzt einen Elternabend an. Der Termin passt Ihnen nicht ...

6. Ein Lehrer bewirbt sich um die Stelle eines Schulleiterstellvertreters. Er schickt die Bewerbung direkt an den zuständigen Referenten in der Regierung.

7. Der Schulleiter lässt eine Liste der Sprechstundenzeiten der Lehrer erstellen und hängt sie am Schwarzen Brett zur Einsicht für Schüler aus.

8. Der Sohn der Schwester eines Lehrers ist in der Klasse 8c. Der Schulleiter setzt ihn in dieser Klasse in Chemie ein.

6 – Allgemeine Dienstordnung für Lehrer (ADOL)

09. Ein Lehrer besteht darauf, in der Klasse 10a Mathematik zu erteilen.
Grund: Er unterrichtet diese Klasse seit dem 5. Schuljahr in dem betreffenden Fach.

10. Ein Lehrer weigert sich, eine Vertretungsstunde zu übernehmen.
Grund: Er war krank und fühlt sich noch nicht fit.

11. Lehrer dürfen eine Kur nur in den Ferien durchführen.

12. Auf Anfragen von Eltern bezüglich der Leistung in anderen als von ihm unterrichteten Fächern verweist der Klassenlehrer die Eltern an die entsprechenden Fachlehrer.

13. Ein teilzeitbeschäftigter Lehrer hat donnerstags keinen Unterricht.

- a.) Der Schulleiter setzt für diesen Tag eine Gesamtkonferenz an.
Der betreffende Lehrer kommt nicht.

- b.) Er hat 2 mal in der Woche Aufsicht. Er weigert sich, 2 x pro Woche Aufsicht zu machen.
